



Berufsbildung aktuell

03/2006



Infodienst für Berufsbildungsausschüsse & Prüfungsausschüsse bei Industrie und Handwerk

• Die News

Umsetzungshilfen für die neuen Metall- und Elektroberufe

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat neue Broschüren zur Umsetzung der industriellen Metall- und Elektroberufe, an deren Erstellung auch die IG Metall mitgewirkt hat, veröffentlicht. Sie enthalten wichtige Tipps für die Gestaltung der Ausbildungspraxis und sind zum Preis von je 16,50 € beim *Bildung und Wissen Verlag* zu bestellen:



www.bwverlag.de/seiten/seite60.php

DGB gibt eigene Empfehlung für eine Geschäftsordnung der IHK-Berufsbildungsausschüsse

Nachdem es nicht gelungen ist eine gemeinsame Geschäftsordnungsempfehlung mit dem DIHK abzustimmen, empfiehlt der DGB den Arbeitnehmervertretern den gewerkschaftlichen Entwurf einzubringen. Er wurde bereits an die BBA-Mitglieder verschickt. Wer ihn noch benötigt kann sich an BBaktuell wenden.

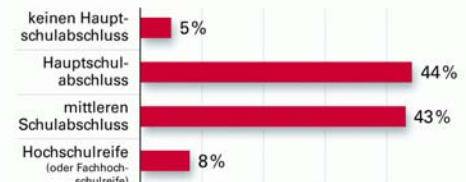
Die Abstimmung mit dem DIHK ist vor allem am Punkt Qualitätssicherung gescheitert. Ein für uns unverzichtbarer Aspekt, kennen wir doch den dringenden Handlungsbedarf bei der Verbesserung der Ausbildungsqualität.

EQJ verfehlen Problemgruppe

Jugendliche mit mangelhafter Schulbildung haben schlechte Chancen am Ausbildungsstellenmarkt. Selbst im speziellen Förderprogramm EQJ, das eigentlich gerade für sie gedacht ist, kommen sie nicht zum Zug. Das zeigt eine Untersuchung im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung. In der Region westfälisches Ruhrgebiet analysierten die Wissenschaftlerinnen Gertrud Kühnlein und Birgit Klein von der Sozialforschungsstelle Dortmund 294 EQJ-Maßnahmen im Zeitraum von Oktober 2004 bis Juni 2005. Die Hälfte der Praktika mündet in ein reguläres Ausbildungsverhältnis. Die eigentliche Problemgruppe erreicht das Programm jedoch nicht. Die Mehrzahl der Jugendlichen verfügt über einen mittleren bis gehobenen Schulabschluss. Jugendliche ohne Schulabschluss haben bei EQJ-Maßnahmen kaum eine Chance. Diese *Bestenlese* gehe nicht nur auf das Konto der Betriebe. Entscheidend sei auch die Vorauswahl durch Arbeitsagenturen sowie IHK und HWK im Rahmen so genannter Kompetenzchecks. Mehr Infos in „Böckler Impuls“ Ausgabe 10/2006: www.boecklerimpuls.de

Schwache Schüler außen vor

So viele Teilnehmer am EQJ-Programm haben ...



So viele Bewerber fanden keinen Ausbildungsplatz*



* ohne erfolglose Bewerber, die Alternativangebote angenommen haben
Quelle: Kühnlein/Klein, Berufsbildungsbericht 2006 | © Hans-Böckler-Stiftung 2006

Statistisches Bundesamt: Abwärtstrend bei neuen Ausbildungsverträgen setzt sich fort

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben im Jahr 2005 rund 559200 Jugendliche einen neuen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, das sind 2,2% (- 12 800) weniger als im Vorjahr. Damit setzt sich der seit dem Jahr 2000 anhaltende Abwärtstrend fort. Gegenüber dem Jahr 2000 gab es 2005 rund 10% weniger Neuabschlüsse aber rund 3% mehr Schulabgänger an allgemein bildenden Schulen. Mehr Infos: www.destatis.de/presse/deutsch/pm2006/p1370071.htm

• BBA TOPs

An dieser Stelle schlagen wir Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung des BBA vor.

1. Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschuss – gewerkschaftlichen Vorschlag einbringen
2. Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen

• Das Zitat

*Ein Kind ist kein Gefäß,
das gefüllt,
sondern ein Feuer,
das entzündet
werden will.*

Francois Rabelais, Schriftsteller 1494-1553

• Der Inhalt

Das Thema: BIBB Hauptausschuss verabschiedet Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen 2

Vor Ort: Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen in Osnabrück - BBaktuell im Gespräch mit Stephan Soldanski 3

Neue Fortbildungsberufe, Recht, Termine, ... 4

• Das Thema: BIBB Hauptausschuss verabschiedet Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen

Die Zielsetzung der neuen Rahmenrichtlinie ist eindeutig. Behinderte Menschen sollen ebenso wie nicht-behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 BBiG ausgebildet werden. Mit den neuen §§ 64 bis 67 BBiG hat der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung zugunsten der behinderten Menschen geschaffen. Nur wenn wegen Art und Schwere einer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, greift § 66 BBiG und § 42m HwO. Wobei dies nur auf Antrag der behinderten Menschen erfolgen darf.

BIBB Hauptausschuss Empfehlung vom 20. Juni 2006

Die aktuell verabschiedete Empfehlung zeigt auf, welche Schritte und Kriterien zu erfüllen sind, um Ausbildungsregelungen der zuständigen Stelle zur Anwendung zu bringen. Gleichzeitig soll mit der Rahmenrichtlinie eine Überprüfung, Abstimmung und bundesweite Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen initiiert werden. **Bundesweit gibt es über 1.000 Ausbildungsregelungen, die auf den Prüfstand gehören. Eine klare Aufgabe für den BBA tätig zu werden.** Um die Umsetzung der Empfehlung zu unterstützen plant das BIBB Ende des Jahres eine Fachveranstaltung.

Zur Empfehlung des BIBB Hauptausschuss inklusive Musterausbildungsregelung im Forum von WAP-Berufsbildung Online:
www.igmetall-wap.de

Spezielle Ausbildungsregelungen müssen vom BBA beraten werden

„Der Erlass einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG / 42m HwO ist als wichtige Angelegenheit nach § 79 BBiG anzusehen“, heißt es in der Hauptausschussempfehlung. Damit ist klar, **Ausbildungsregelungen sind dem BBA vorzulegen, dort zu beraten und zu beschließen.**

Definition Menschen mit Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist klar im § 2 SGB IX definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Einbezogen sind auch Menschen, denen eine Behinderung droht.

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt § 19 SGB III. Danach sind Menschen behindert, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

Wer stellt fest, ob eine Behinderung eine besondere Ausbildungsregelung erfordert?

Die Feststellung soll auf der Grundlage einer differenzierten, bundesweit einheitlichen Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

- von Stellungnahmen der abgebenden Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation bzw.



- gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

Besondere Ausbildungsregelungen nicht für Benachteiligte

Der Ausbildungsplatzmangel führt dazu, dass Jugendliche mit schlechten Startbedingungen, z. B. ohne Hauptschulabschluss, bei der Ausbildungsplatzsuche meist erfolglos sind. Ihnen wird oftmals die notwendige Ausbildungsreife abgesprochen. Sie sind nicht zwangsläufig behindert und brauchen deshalb keine speziellen Ausbildungsregelungen. **Für benachteiligte Jugendliche bietet das BBiG andere Instrumente, z.B. Berufsausbildungsvorbereitung (§68) oder Qualifizierungsbausteine (§ 69).** Das extra initiierte Sonderprogramm EQJ richtet sich ebenso an benachteiligte Jugendlichen. Wie unter BBaktuell-News jedoch zu lesen ist verfehlt das EQJ-Programm weitgehend diese Problemgruppe.

Mindestinhalte von speziellen Ausbildungsregelungen:

1. **Bezeichnung des Ausbildungsberufs** (kurz und allgemein verständlich, klare Unterscheidung zu anerkannten Ausbildungsberufen, bundeseinheitliche Abschlussbezeichnung bei gleichen Ausbildungsprofilen)
2. **Ausbildungsdauer** (soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen)
3. **Ausbildungsberufsbild** (berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten –berufliche Handlungskompetenz-, die mindestens Gegenstand der Ausbildung sind)
4. **Ausbildungsrahmenplan** (sachliche und zeitliche Gliederung)
5. **Prüfungsanforderungen** (gestreckte Prüfung ist möglich)

• Vor Ort: Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen in Osnabrück - BBaktuell im Gespräch mit Stephan Soldanski

Hat euer BBA schon Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen verabschiedet?

Wir haben zuletzt im März 2004 eine Ausbildungsregelung für behinderte Menschen nach § 48 des alten BBiG verabschiedet. Es handelt sich um eine dreijährige Ausbildung zur Bürofachkraft. Sie wurde auf Drängen/Wunsch einer BBS ins Leben gerufen. Der gesamte BBA hat sich mit dieser Entscheidung sehr schwer getan. Insbesondere die Dauer von drei Jahren war Kern dieser Entscheidung. Es sollte auf gar keinen Fall ein neuer abgespeckter Sonderberuf als firmen- bzw. trägerspezifische Ausbildungsvariante entstehen.

Es gab auch schon einmal den Versuch, eine Regelung als Beikoch einzuführen. Dieses hat der BBA abgelehnt, da nach Überprüfung der Situation die Ausbildung auch als Hilfskoch möglich gewesen wäre.

Wieviele Ausbildungsverhältnisse zur Bürofachkraft sind aktuell bei der IHK eingetragen?

Der Vertrag mit der BBS ist damals nicht zustande gekommen. Der externe Bildungsträger hatte sich eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren gewünscht. Aktuell ist ein einziges Ausbildungsverhältnis eingetragen.

TOP im nächsten BBA:

Derzeit gibt es bundesweit über 1.000 Ausbildungsregelungen nach § 48 altes BBiG. Diese gehören auf den Prüfstand! Prüfkriterien:

- Unterscheidet sich die Ausbildungsregelung von anerkannten Berufen?
- Ist eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist?
- Kann nicht mit Förderinstrumenten eine Ausbildung in einem anerkannten Beruf erfolgen?

Das Bundesinstitut für Berufsbildung plant Ende des Jahres eine Fachveranstaltung zur Umsetzung der Empfehlung des BIBB- Hauptausschuss „Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen“.

Ausbildungsbetrieb ist ein kleiner sozialer Verein. Die duale Ausbildung wird eingehalten.

Wie wird festgestellt, dass keine Ausbildung in einen anerkannten Ausbildungsberuf möglich ist?

Wir haben in der Ausbildungsregelung den Personenkreis genau benannt. Die Regelung ist für körper- und sinnesbehinderte Menschen, insbesondere für Menschen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht ermöglicht, muss auf der Grundlage einer Eignungsuntersuchung vorgenommen werden. Sie wird durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste vorgenommen. Es wird eine Stellungnahmen der abgebenden Schule eingefordert, möglichst unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten, beispielweise Ärzten und Psychologen, aus der Rehabilitation.

Damit wird gesichert, dass nicht fälschlicherweise Benachteiligte als Lernbehinderte abgestempelt werden. Für diese Gruppe gibt es andere Instrumente, um ihnen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen.

Wie wollt ihr zukünftig mit solchen Ausbildungsregelungen umgehen?

Die Empfehlung des BIBB Hauptausschuss wird Richtschnur für unser Handeln im BBA. Menschen mit Behinderung soll in erster Linie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglicht werden. Für die Feststellung, ob eine Behinderung vorliegt, die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht ermöglicht, gibt es klare Kriterien. Wenn uns ein neuer Vorschlag vorgelegt wird,



Stephan Soldanski, IG Metall-Sekretär in Osnabrück und Mitglied des Berufsbildungsausschuss der IHK Osnabrück: „Menschen mit Behinderung soll in erster Linie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglicht werden.“

werden wir prüfen an welchen Stellen die Rahmenpläne von anerkannten Ausbildungsberufen abweichen und ob dieses begründbar ist. Wenn es möglich ist einen Menschen mit Behinderung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit gezielten Förderkonzepten zum Ausbildungserfolg zu verhelfen, hat dies Priorität.

Gab es bereits einen Antrag eines behinderten Menschen?

Aktuell läuft eine Anfrage eines Unternehmens bei der IHK. Sie wollen eine Regelung für Behinderte als Verkaufshilfe. Der zuständige Mitarbeiter und die IG Metall sind der Auffassung, dass doch auch die Ausbildung als Verkäufer in Frage kommt. Eine genaue Vorabprüfung durch die IHK läuft noch, wir werden ggf. im BBA darüber beraten. Für uns ist die neue gesetzliche Regelung entscheidend, dass ein Antrag von einem behinderten Menschen gestellt werden muss. Ein solcher liegt bisher nicht vor.



• Laufende Weiterbildungsverfahren

Zu diesen auf Bundesebene laufenden Ordnungsverfahren zu Fortbildungsberufen dürfen keine Kammerregelungen verabschiedet werden:

- Berufspädagoge/-pädagogin
- Bilanzbuchhalter/in / Controller
- Fachkaufmann/frau Außenwirtschaft

Laufende Ordnungsverfahren im Handwerk auf Meisterebene:

- Sattlermeister/in
- Chirurgiemechanikermeister/in
- Metallblasinstrumentenmeister/in
- Damen- und Herrenschneidermeister/in
- Rolladen- und Jalousiebaumeister/in
- Tischlermeister/in
- Raumausstattermeister/in
- Zahntechnikermeister/in

Bundesweit anerkannte Fortbildung zwischen Geselle u. Handwerksmeister:

- Geprüfte/Geprüften Schließ- u. Sicherungstechniker/in (Handwerk, ev. auch Industrie)
- Geprüfte/Geprüften Zweiradservicetechniker/in



Die Zahl des Tages

50.000

fehlende Ausbildungsplätze erwartet Bundeskanzlerin Merkel. Wir wissen, die Wirklichkeit ist noch viel dramatischer. Die Ausbildungspartnerschaften stehen vor einem Scherbenhaufen. Leidtragende sind die Jugendlichen - kinderfreundliches Deutschland!

• Linkservice

Das BMBF fördert mit seinem neuen Programm "JOBSTARTER - Für die Zukunft ausbilden" bundesweit Innovationen und Strukturentwicklung in der beruflichen Bildung. Das Programm zielt auf eine bessere regionale Versorgung Jugendlicher mit betrieblichen Ausbildungsplätzen.

www.jobstarter.de



Termine

7. Christiani Ausbilder/innentag - Hat die deutsche Berufsausbildung in Europa eine Zukunft?, 28. bis 29.09.2006, in Konstanz, www.christiani.de
professional learning - Fachmesse & Fachkongress für Berufliche Aus- und Weiterbildung, 20. bis 21.11.2006, Messegelände Frankfurt/Main, www.professional-learning.de

6. KIBNET Jahrestagung, Personalentwicklung in der ITK-Branche, 22. bis 23.11.2006, Ismaning, www.kibnet.org

Impressum

Berufsbildung aktuell, Herausgeber: Dr. Regina Görner, **Briefanschrift:** 60519 Frankfurt/Main, **Hausanschrift:** Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt/Main, **E-Mail:** thomas.ressel@igmetall.de, **Telefon:** (069) 6693-2804, **Telefax:** (069) 6693-80-2804, **V.i.S.d.P.:** Dr. Klaus Heimann



• Der Rechtstipp

Uneingeschränkte Rückzahlungsklausel für Ausbildungskosten ist unwirksam

In einem Arbeitsvertrag darf der Arbeitgeber nicht festlegen, dass Ausbildungskosten in jedem Fall bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen sind. Rückzahlungsklauseln für Ausbildungskosten sind ohne Angabe von Gründen unwirksam. Sonst würden Arbeitnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

Rückzahlungsverpflichtungen sind nur zulässig für den Fall, dass der Beschäftigte das Arbeitsverhältnis selbst kündigt oder wenn der Chef ihn aus einem Grund entlässt, den der Beschäftigte zu vertreten hat. Ausgeschlossen ist eine Rückzahlungsverpflichtung bei einer Entlassung seitens des Arbeitgebers.

Im konkreten Rechtsfall hatte der Arbeitgeber eine Rückzahlungsverpflichtung ohne Einschränkung im Arbeitsvertrag formuliert. Damit war die gesamte Regelung unwirksam.

BAG, 11.06.2006, Az: 9 AZR 610/05

• Namen sind News

Bundesbildungsministerin Annette Schavan hat **Regina Görner**, geschäftsführendes IG Metall Vorstandsmitglied, in den Innovationskreis für Berufliche Bildung berufen.

Wirtschaftsstaatssekretär **Georg Wilhelm Adamowitsch** wird das Wirtschaftsministerium verlassen. Es wird vermutet, dass Wirtschaftsminister Michael Glos damit das Ministerium von der Unternehmensnähe seiner Vorgänger abrücken will. Der 58jährige war ein enger Vertrauter von Ex-Wirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD). Adamowitsch wird aber gut versorgt, er soll einen Job bei der EU-Kommission in Brüssel erhalten.

• Die Ecke ...

Peter Ramsauer - Der gelernte Müller und CSU-Landesgruppen-Chef ist empört über den Entwurf einer Verordnung aus dem Bundesbildungsministerium. Der sieht auf Betreiben des Verbandes deutscher Mühlen eine neue Bezeichnung für den traditionsreichen Berufsstand vor: „Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft (vormals: Müller)“. Und das, mokiert sich Müllermeister Ramsauer, wo doch die Wirtschaft vehement einen Abbau von Bürokratie verlange. Ramsauer besprach den Fall mit Mit-Müllermeister und Bundeswirtschaftsminister Michael Glos. Das Ergebnis: „Entweder die Ministerverordnung wird zurückgezogen, oder Michael Glos und ich (...) legen mit Pomp und Trara und unter Protest unsere Müllermeister-Titel ab und wollen dann nur noch `Herr Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft (vormals: Müller)` genannt werden.“

FR, 26.04.2006